



Merkblatt Schengen

Was ist das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)?

Das SIS II ist ein europaweites elektronisches Personen- und Sachfahndungssystem, das von den Schengenstaaten gemeinsam betrieben wird. Es enthält Informationen über polizeilich und justiziell gesuchte, mit einem Einreiseverbot belegte oder vermisste Personen sowie über gestohlene Gegenstände (z. B. Autos, Waffen). Das SIS II ist für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zentral.

Im Rahmen von Schengen wurden die systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Schengenstaaten aufgehoben, um den Reiseverkehr zu erleichtern. Gleichzeitig wird die grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit verbessert, wodurch die Sicherheit und Ordnung im Schengen-Raum gewährleistet und gestärkt werden.

Schengen-Staaten¹

EU-Mitgliedstaaten:

- ▶ alle ausser Zypern

EU-Mitgliedsstaaten mit Sonderregelung:

- ▶ Bulgarien
- ▶ Irland
- ▶ Kroatien
- ▶ Rumänien

Assoziierte Mitglieder (Nicht-EU):

- ▶ Island
- ▶ Liechtenstein
- ▶ Norwegen
- ▶ Schweiz

Welche auf eine bestimmte Person bezogene Daten können im SIS II gespeichert werden?

Das SIS II enthält Personen- und Sachausschreibungen. Diese sollen es den zuständigen Behörden ermöglichen, eine bestimmte Person oder Sache zu identifizieren und die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Seit 2013 ist die Speicherung von biometrischen Daten wie Fingerabdrücken möglich. Seit der Einführung von AFIS (*Automated Fingerprint Identification System*) im Jahr 2018 ist es möglich, Personen lediglich aufgrund eines Abgleichs ihrer Fingerabdrücke zu identifizieren.²

¹ Stand: Dezember 2020.

Die Ausschreibungen im SIS II betreffen:

- Drittstaatenangehörige (Angehörige von Nicht-Schengenstaaten), denen im Schengenraum die Einreise oder der Aufenthalt verweigert wird;
- Personen, die zur Festnahme zwecks Übergabe oder Auslieferung gesucht werden;
- Vermisste Personen (die gegebenenfalls in Gewahrsam genommen werden müssen);
- Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden;
- Personen oder Sachen zwecks verdeckter oder gezielter Kontrolle;
- Sachen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren;
- Identitätsdokumente wie Pässe, Personalausweise usw., die für gestohlen, abhandengekommen oder ungültig erklärt wurden;
- Fahrzeugpapiere, Kfz-Kennzeichen, Banknoten, Wertpapiere und Zahlungsmittel, Waffen, Wohnwagen, Anhänger, industrielle Ausrüstung usw.

Im SIS II dürfen zu einer bestimmten Person die folgenden Personendaten gespeichert werden:³

- Nachname(n) und Vorname(n), Geburtsname(n) und frühere(r) Name(n) sowie Aliasname(n);
- besondere unveränderliche körperliche Merkmale;
- Geburtsort und -datum;
- Geschlecht;
- Foto;
- Fingerabdrücke;
- Staatsangehörigkeit(en);
- der Hinweis, ob die Person bewaffnet oder gewalttätig ist oder ob sie entflohen ist;
- Ausschreibungsgrund;
- ausschreibende Behörde;
- eine Bezugnahme auf die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde liegt;
- zu ergreifende Massnahmen;
- Verknüpfung(en) zu anderen Ausschreibungen im SIS II;
- die Art der Straftat.

Welche Behörden können auf die Daten des SIS II zugreifen?

In **Liechtenstein** haben folgende Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten im SIS II:

- die **Landespolizei**;⁴
- das **Ausländer- und Passamt**, beschränkt auf das Abfragen von Daten im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Drittstaatenangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung und Ausschreibungen von abhanden gekommenen Blankodokumenten und Identitätsdokumenten;⁵

² Siehe https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/schengen-information-system/alerts-and-data-in-the-sis_en.

³ Für abschliessende Auflistung siehe Art. 10 Abs. 1 N-SIS-Verordnung und Art. 20 Verordnung (EU) 2018/1862.

⁴ Art. 18 Abs. 1 Bst. a N-SIS-Verordnung.

⁵ Art. 18 Abs. 1 Bst. b N-SIS-Verordnung.

- das **Strassenverkehrsamt**, beschränkt auf Sachfahndungen wie Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Fahrzeugpapiere und Kennzeichen.⁶

Die **Landespolizei** kann folgenden **weiteren Behörden** über Fahndungen von Personen oder Sachen im SIS II **Auskunft** erteilen:⁷

- der aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein zuständigen **Eidgenössischen Zollverwaltung**.

Welche Rechte hat eine Person in Bezug auf ihre im SIS II verarbeiteten Daten?

Eine betroffene Person hat die folgenden Rechte:

- **Auskunftsrecht** betreffend die Daten im SIS II, die sich auf sie beziehen;⁸
- **Berichtigungsrecht** unrichtiger Daten und **Löschungsrecht** unrechtmässig gespeicherter Daten, die sich auf sie beziehen;⁹
- **Beschwerderecht**, wonach sich jede betroffene Person unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Datenschutzstelle wenden kann, wenn sie der Auffassung ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bspw. durch die Landespolizei in ihren Rechten verletzt worden zu sein;¹⁰
- **Recht**, die Daten im SIS II, die sich auf sie beziehen, und deren Verarbeitung durch die Datenschutzstelle überprüfen zu lassen;¹¹
- **Anspruch auf Schadenersatz** bei widerrechtlicher Datenverarbeitung.¹²

Was ist das Auskunftsrecht?

Jede Person hat das Recht, **Auskunft** darüber zu erhalten, **ob im SIS II Daten über sie verarbeitet werden**, und gegebenenfalls Einsicht in diese Daten zu erhalten.

In **Liechtenstein** kann jede Person Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie verarbeitet werden und woher diese Daten stammen. Die Auskunft kann eingeschränkt oder verweigert werden, insbesondere wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder die innere oder die äussere Sicherheit des Landes dies verlangen oder wenn die Auskunft eine Strafuntersuchung oder ein anderes Untersuchungsverfahren gefährdet.

Das Gesuch um Auskunft über Daten, die im SIS II gespeichert sind, kann bei der zuständigen Behörde eines beliebigen Schengenstaates eingereicht werden.

In **Liechtenstein** kann das Gesuch schriftlich bei der **Landespolizei** eingereicht werden. Die gesuchstellende Person hat sich über ihre Identität auszuweisen (Kopie des Passes oder der Identitätskarte).

⁶ Art. 18 Abs. 1 Bst. c N-SIS-Verordnung.

⁷ Art. 18 Abs. 3 N-SIS-Verordnung.

⁸ Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 N-SIS-Verordnung.

⁹ Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 N-SIS-Verordnung.

¹⁰ Art. 60 DSG.

¹¹ Art. 60 DSG.

¹² Art. 50 N-SIS-Verordnung iVm Art. 14a Amtshaftungsgesetz.

Adresse:

Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein
 Kommando
 Postfach 684
 Gewerbeweg 4
 9490 Vaduz

Das Verfahren zur Behandlung der Auskunftsgesuche richtet sich nach dem nationalen Recht des Schengenstaates, in dem das Gesuch eingereicht wurde. In Liechtenstein muss die Antwort grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach korrekter Einreichung des Gesuchs erteilt werden.¹³

Was ist das Berichtigungs- und Löschungsrecht?

Jede Person hat das Recht, im SIS II gespeicherte unrichtige auf ihre Person bezogene Daten **berichtigen** und unzulässige bzw. nicht rechtmässig erworbene Daten **löschen zu lassen**.

Das Gesuch um Berichtigung unrichtiger im SIS II gespeicherter Daten kann bei der zuständigen Behörde eines beliebigen Schengenstaates eingereicht werden.

In **Liechtenstein** sind die Gesuche um Berichtigung, Löschung, wie auch die Auskunftsgesuche, bei der **Landespolizei** einzureichen (vgl. obenstehende Adresse).

Das Verfahren zur Behandlung der Berichtigungs- und Löschungs gesuche richtet sich nach dem nationalen Recht des Schengenstaates, in dem das Gesuch eingereicht wurde. In Liechtenstein muss die betroffene Person spätestens 3 Monate nach korrekter Einreichung des Gesuchs über die getroffenen Massnahmen informiert werden.¹⁴

An wen kann man sich wenden, wenn die zuständige Behörde Ihr Gesuch um Auskunft, Berichtigung oder Löschung verweigert oder nicht stattgibt?

In jedem Schengenstaat gibt es eine Behörde, die für die Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit Gesuchen betreffend die Datenverarbeitung im SIS II zuständig ist.

Wenn in Liechtenstein die Landespolizei den Berichtigungsanspruch bestreitet oder das Lösungsbegehren oder die Auskunft verweigert, kann die betroffene Person eine rechtsmittelfähige Verfügung verlangen oder die nach Art. 60 Datenschutzgesetz (DSG) zuständige Datenschutzstelle anrufen.¹⁵

Was ist der Anspruch auf Schadenersatz?

Für Schäden, die beim Betrieb des SIS II entstanden sind und die das Fürstentum Liechtenstein als ausschreibender Staat verursacht hat, kann die geschädigte Person unter folgenden Voraussetzungen Ersatz verlangen:¹⁶

¹³ Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 N-SIS-Verordnung.

¹⁴ Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 5 N-SIS-Verordnung.

¹⁵ Art. 57 Abs. 7 und Art. 58 Abs. 6 DSG.

¹⁶ Art. 50 N-SIS-Verordnung iVm Art. 14a Amtshaftungsgesetz.

- Schaden ist eingetreten;
- Behörde hat Schaden durch widerrechtliches Handeln
- bei amtlicher Tätigkeit verursacht

(z. B. fehlerhafte oder unrechtmässige Datenverarbeitung).

Will der Geschädigte seinen Anspruch geltend machen, so muss er die entsprechende Behörde schriftlich zur Anerkennung des Ersatzanspruches auffordern.¹⁷

Wer überwacht die Datenverarbeitung im SIS II?

In jedem Schengenstaat überwacht eine **nationale Kontrollinstanz** die Rechtmässigkeit der Verarbeitung der Personendaten im SIS II für das Gebiet des betreffenden Staates und ihre Übermittlung aus diesem Gebiet.¹⁸

In **Liechtenstein** obliegt der **Datenschutzstelle** die Aufsicht über die Verarbeitung von Personendaten im nationalen Teil des SIS II.¹⁹

Jede Person kann sich mit einer Beschwerde an die Datenschutzstelle wenden, wenn sie der Auffassung ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Landespolizei in ihren Rechten verletzt worden zu sein.²⁰

Adresse:

Datenschutzstelle Fürstentum Liechtenstein
Städtle 38
Postfach 684
9490 Vaduz
Tel. +423 236 60 90
www.datenschutzstelle.li

¹⁷ Art. 50 N-SIS-Verordnung iVm Art. 11 Abs. 2 Amtshaftungsgesetz.

¹⁸ Art. 55 Verordnung (EU) 2018/ 1861 und Art. 69 Verordnung (EU) 2018/1862.

¹⁹ Art. 51 Abs. 2 Verordnung (EU) 2018/1861 sowie Art. 66 Abs. 2 und 3 Verordnung (EU) 2018/ 1862 i. V. m. Art. 9 DSG.

²⁰ Art. 60 Abs. 1 DSG.